

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	01.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	09.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2022	
Gemeindevertretung	16.12.2022	

**Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim;
hier: Anhebung der Gebühr je m³ Frischwasserverbrauch**

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim vom 01.01.2022, mit der die Frischwassergebühr in § 26 Abs. 3 von derzeit 3,05 € (inkl. USt.) auf 3,21 (inkl. USt.) erhöht wird.

§ 28 erhält folgenden Zusatz:

(4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Firmen, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

II. Sachdarstellung:

Gemäß § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde entsprechend der Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen vorrangig Abgaben und kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG). Diese Norm regelt die spezielle Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsetzungsorgan über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Diese wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentielle Benutzung nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung geschätzt werden muss.

Die Gebührenobergrenze ist danach das Ergebnis eines Rechtsvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 31. August 1993 – 2 S 1993 – 2 S 3000/90; Urteil vom 15. Februar 2008 – 2 S 2559/05).

Die Gebührensätze sollen so bemessen werden, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 KAG). Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 10 Abs. 2 KAG).

Zur Wasserversorgung betreibt und unterhält die Gemeinde Wehrheim ein ca. 52 km langes öffentliches Rohrnetz mit ca. 3.200 Hausanschlüssen. Die Wassergewinnung und die Aufbereitung des Trinkwassers wird durch den Wasserbeschaffungsverband Usingen gewährleistet.

Für die eigenen Wasserversorgungsanlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen werden außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Im Rahmen der 229. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Städte und Gemeinden“ hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich im Gebührenhaushalt „Wasser“ für die Jahre 2016 bis 2020 ein durchschnittlicher Fehlbetrag pro Jahr in Höhe von 168.797 € errechnete. Die bisherigen Gebührenkalkulationen wurden als nicht sachgerecht beurteilt, da keine Nachkalkulationen erstellt wurden und eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals nicht vorgenommen wurde. Grundsätzlich wurde festgestellt (vgl. Seite 96 Ziffer 5.8.2 des Prüfberichtes), dass die Gemeinde Wehrheim in der Vergangenheit zu niedrige Wassergebühren erhoben hat und die Gebührenkalkulationen nicht den Vorgaben des KAG entsprachen.

Am 10. März 2022 wurden die Wirtschaftsprüfer Jakowetz + Partner mit der Gebührenkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2022 bis 2025 beauftragt.

Die Kalkulation weist eine Unterdeckung des Gebührenhaushaltes „Wasser“ in Höhe von 0,38 € je m³ Frischwasser aus. Somit errechnet sich ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 3,46 € inkl. USt.).

Da mit Stand zum 31.12.2021 noch Sonderposten für den Gebührenausschlag Wasser in Höhe von 397.766,66 € vorhanden sind, können diese über vier Jahre (2023-2026) aufgelöst werden. Somit verringert sich die Unterdeckung auf 0,15 € je m³ Frischwasser. Die neue Gebühr ab 01.01.2023 würde somit 3,21 € inkl. USt. betragen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckende Gebühr gem. § 10 Abs. 1 S. 2 KAG für den Teilhaushalt 1101-100

Wehrheim, den 01.11.2022

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister